

AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den



Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 13. April 2018

Jahrgang 2018, Nr. 9

Sonderausgabe

Inhalt

	Seite		Seite
A. <u>Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke</u>		B. <u>Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden</u>	
98 Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes	89	99 Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Östlich des Weidenweges“ der Stadt Bad Oeynhausen	89
		C. <u>Sonstige Bekanntmachungen</u>	
		-	

98

Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes

Nr. 10	Redaktionsschluss	19.04.2018	Ausgabe	26.04.2018
Nr. 11	Redaktionsschluss	03.05.2018	Ausgabe	09.05.2018
Nr. 12	Redaktionsschluss	17.05.2018	Ausgabe	24.05.2018
Nr. 13	Redaktionsschluss	07.06.2018	Ausgabe	14.06.2018

99

Bekanntmachung der Stadt Bad Oeynhausen über die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Östlich des Weidenweges“

- a) Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Östlich des Weidenweges“
b) Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

a)
Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 13.12.2017 die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes „Östlich des Weidenweges“ gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zu dieser Zeit geltenden Fassung beschlossen.

„1. Aufstellungsbeschluss

Es wird beschlossen, die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Östlich des Weidenweges“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB aufzustellen.

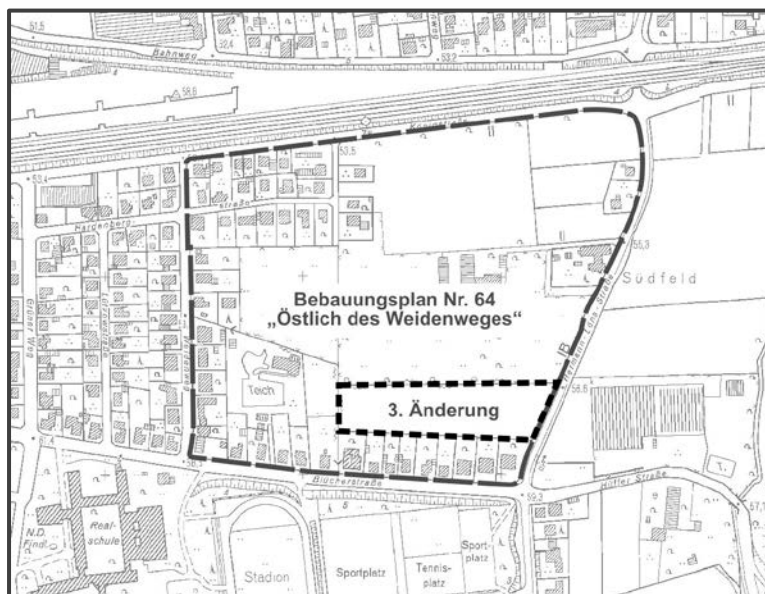
Der Geltungsbereich der 3. Änderung wird wie folgt begrenzt:

- im Norden: durch die südliche Grenze des Flurstücks 1353,
im Osten: durch die westliche Begrenzung der „Hermann-Lön3s-Str.“ (Flurstück 1251)
im Süden: durch die südliche Grenze des Flurstücks 1239,
im Westen: durch die östliche Grenze des Grabens (Flurstück 937),
alle in der Flur 11 der Gemarkung Bad Oeynhausen.

2. Beschluss der frühzeitigen Beteiligung

Es wird beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.“

Lageplan:



Quelle: Geobasisdaten der Kommunen des Landes NRW © Geobasis NRW 2018

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Mit der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Östlich des Weidenweges“ wird die Festsetzung einer „Fläche der Landwirtschaft“ in „Fläche für Gemeinbedarf“ geändert. Ziel der Planung ist es, die planungsrechtliche Grundlage für notwendige Gemeinbedarfseinrichtungen im südlichen Stadtgebiet zu schaffen. Im südlichen Stadtgebiet ist ein steigender Bedarf an Kindergartenplätzen vorhanden. Damit wird zukünftig ein weiterer Kindergarten notwendig. Zudem haben zwei gemeinnützige Träger mit kirchlichem Hintergrund weiteren Bedarf an Flächen für eine Tagespflege, eine Ambulanz und eine dazugehörige Verwaltung im Stadtgebiet bekundet.

Eine Fläche, die diesen kumulierten Bedarf decken kann und den potenziellen Nutzern zur Verfügung steht, befindet sich nordwestlich der Kreuzung „Blücherstr. / Hüffer Str.“ und „Hermann-Löns-Straße“. Sie liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 64 „Östlich des Weidenweges“. Für die vorgesehene Nutzung muss der Bebauungsplan in diesem Bereich geändert werden. Die etwa 1ha große Änderungsfläche ist verkehrstechnisch gut über die „Hermann-Löns-Straße“ an das Straßennetz der Stadt angebunden und ist für die vorgenannten Nutzungen ausreichend dimensioniert.

Mit der Änderung des Bebauungsplanes wird es möglich werden, die vorgenannten Gemeinbedarfseinrichtungen auf der zur Verfügung stehenden Fläche zu errichten.

b)

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit findet gemäß § 3 Abs. 1 BauGB am

**Donnerstag, den 19. April 2018, Beginn 18:15 Uhr
im Kleinen Sitzungssaal, Rathaus I, Ostkorso 8, 32545 Bad Oeynhausen**

statt.

Bei der öffentlichen Anhörung trägt die Verwaltung die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nebst Auswirkungen vor und nimmt zu Gegenvorstellungen und Anfragen Stellung.

Äußerungen der Bürger können während der Anhörung und in der darauffolgenden Woche bei der Stadtverwaltung Bad Oeynhausen, Rathaus II, Schwarzer Weg 6, Bad Oeynhausen, Raum 60, Bereich Stadt- und Verkehrsplanung, während der Dienststunden, und zwar montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr, dienstags von 14.00 bis 16.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 bis 17.30 Uhr auf Wunsch zu Protokoll oder schriftlich abgegeben werden.

Die Planunterlagen sind ab sofort im Bereich Stadt- und Verkehrsplanung, Rathaus II, Schwarzer Weg 6, Raum 60, einzusehen.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Bad Oeynhausen vom 13.12.2017 zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Östlich des Weidenweges“ sowie zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Oeynhausen, den 03.04.2018

Az.: B.61.Ko

Stadt Bad Oeynhausen
– Bereich Stadt- und Verkehrsplanung –
In Vertretung
Georg Busse
Erster Beigeordneter

Herausgeber und Druck: Der Landrat des Kreises Minden-Lübbecke, Portastraße 13, 32423 Minden

Das Amtliche Kreisblatt erscheint i.d.R. zweimal monatlich. Die Abgabe erfolgt kostenfrei (in allen Rathäusern und im Kreishaus in Minden). Außerdem kann das Amtliche Kreisblatt im Internet des Kreises Minden-Lübbecke unter www.minden-luebbecke.de abgerufen werden.

Für den laufenden Bezug per Postübersendung wird eine Kostenpauschale i.H.v. 20,00 € erhoben.

Bestellungen für den laufenden Bezug sowie Einzelbestellungen, Anfragen usw. sind an den Herausgeber zu richten. (Telefon 0571/807-0)